

28. VII. 1917

218

* Neue Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten. Nachdem erst vor einiger Zeit ein neuer Vertrag zwischen Krankenkassen und Ärzten zustande gekommen ist, droht jetzt schon wieder ein neuer Konflikt.

Die neuen Verträge sehen im allgemeinen vor, daß die Krankenkassen Pauschalsummen an die Ärzteorganisationen zahlen, sobald also die Kassen nicht in der Lage sind, festzustellen, wieviel auf den einzelnen Arzt, der für verschiedene Kassen tätig ist, entfällt. Dieses Material will sich nun der Hauptvorstand der deutschen Krankenkassen durch eine Statistik erlangen und hat zu diesem Zweck die einzelnen Krankenkassen aufgefordert, Auskunft über die Gesamteinnahmen der für sie tätigen Ärzte aus der Krankenkassentätigkeit in den Jahren 1913 bis 1916 zu geben. Die Krankenkassen wieder haben nun von den Ärzten diese Auskunft erbeten.

Hiergegen wenden sich nun die Organisationen der Ärzte und fordern ihre Mitglieder auf, die Auskunft zu verweigern, weil man nicht wisse, zu welchem Zweck die Statistik aufgestellt werden soll. — In einem Rundschreiben, das der Hauptvorstand der deutschen Krankenkassen jetzt versendet, wird gegen diese Auffassung Stellung genommen und u. a. gesagt: Diese Aufforderung ist ein erneuter Beweis dafür, wie die Ärzteorganisationen der zweckmäßigen Regelung der Arztfrage Widerstand entgegensetzen. Die Verweigerung der Angaben darüber, wie der Ärzteverein oder die Ärztekommision die von den Kassen gezahlten Summen auf die einzelnen Ärzte verteilt hat, ist unhaltbar, denn der Vorstand der Kasse ist für die Verwaltung der Kassengeschäfte haftbar. Er muß daher wissen, wie hoch das Honorar für den einzelnen Arzt ist, um prüfen zu können, ob es angemessen ist. Die Krankenkassen werden schließlich dringend aufgefordert, keine neuen Ärzteverträge abzuschließen, in denen nicht ausdrücklich ihnen selbst die Auszahlung der ärztlichen Vergütung vorbehalten oder Rechnungslegung über die Verteilung an die einzelnen Ärzte zugesichert wird. In den Fällen, in denen die Ärztevereine die Auskunft über die Verrechnung mit den einzelnen Ärzten ablehnen, sollen die für Prüfung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten zuständigen Instanzen angerufen werden.